

Antwort  
der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 3349  
der Abgeordneten Ludwig Burkardt und Steeven Bretz  
Fraktion der CDU  
Landtagsdrucksache 5/8466

### **Erwerb von Vattenfallbetrieben**

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 3349 vom 03.02.2014:

Die Regionalpresse hat am 27. und 28. Januar 2014 berichtet, dass der Wirtschaftsminister Ralf Christoffers beabsichtige, eine Arbeitsgruppe für ein Angebot an Vattenfall zum Erwerb der Liegenschaften und Betrieb in der Lausitz und für die Ankaufsverhandlungen einzurichten, die von einem Staatssekretär geführt werden solle.

Es ist ferner bekannt, dass Vattenfall eine europäische Bank mit der Vorbereitung eines IPO für seine kontinentaleuropäischen und britischen Aktivitäten beauftragt hat.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Inwieweit treffen die o.a. Pressemeldungen zu?
2. Beabsichtigt das Land sich an dem Verkaufsprozess von Vattenfall mit einem Angebot zu beteiligen?
3. Wie soll ein möglicher Erwerb finanziert werden?
4. Sind bereits Gespräche zu diesem Thema mit Banken geführt worden; wenn ja, mit welchen?
5. Hat sich das Kabinett bereits mit Überlegungen zu einem Erwerb der Lausitz-Aktivitäten befasst?
6. Gab oder gibt es dazu eine Kabinettsvorlage?
7. Hat die Landesregierung mit Vattenfall Gespräche über deren weiteres Engagement in der Lausitz und einen eventuellen Erwerb von deren Lausitz-Aktivitäten geführt?
8. Welches Ressort ist nach dem Geschäftsverteilungsplan der Landesregierung für den Erwerb von Beteiligungen, Betrieben und Liegenschaften, die nicht für unmittelbare Landeszwecke benötigt werden, zuständig?
9. Ist der Erwerb der o.a. Gegenstände nach dem Landeshaushaltsrecht zulässig; wenn ja, aufgrund welcher Bestimmungen und unter welchen Auflagen und Maßgaben?
10. Welcher Staatssekretär soll mit der Leitung der Arbeitsgruppe betraut werden?  
Soll hierzu eine neue Planstelle geschaffen werden?
11. Wie soll der Erwerb haushaltsmäßig dargestellt werden?  
Wird dazu ein weiterer Nachtragshaushalt vorbereitet oder sollen die Verhandlungen ohne haushaltsrechtliche Ermächtigung geführt werden?
12. Soll der Erwerb ausschließlich mit Fremdmitteln finanziert werden oder ist auch der Einsatz von Rücklagemitteln vorgesehen?
13. Über welche besonderen Fähigkeiten in der Führung von Großunternehmen in der Bergbau- und Energiewirtschaft verfügt die Landesregierung?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Wirtschaft und Europaangelegenheiten die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Inwieweit treffen die o.a. Pressemeldungen zu?

Frage 2:

Beabsichtigt das Land sich an dem Verkaufsprozess von Vattenfall mit einem Angebot zu beteiligen?

Frage 3:

Wie soll ein möglicher Erwerb finanziert werden?

Frage 4:

Sind bereits Gespräche zu diesem Thema mit Banken geführt worden; wenn ja, mit welchen?

Frage 5:

Hat sich das Kabinett bereits mit Überlegungen zu einem Erwerb der Lausitz-Aktivitäten befasst?

Frage 6:

Gab oder gibt es dazu eine Kabinettsvorlage?

Frage 7:

Hat die Landesregierung mit Vattenfall Gespräche über deren weiteres Engagement in der Lausitz und einen eventuellen Erwerb von deren Lausitz-Aktivitäten geführt?

Frage 10:

Welcher Staatssekretär soll mit der Leitung der Arbeitsgruppe betraut werden? Soll hierzu eine neue Planstelle geschaffen werden?

Frage 11:

Wie soll der Erwerb haushaltsmäßig dargestellt werden? Wird dazu ein weiterer Nachtragshaushalt vorbereitet oder sollen die Verhandlungen ohne haushaltsrechtliche Ermächtigung geführt werden?

Frage 12:

Soll der Erwerb ausschließlich mit Fremdmitteln finanziert werden oder ist auch der Einsatz von Rücklagemitteln vorgesehen?

Frage 13:

Über welche besonderen Fähigkeiten in der Führung von Großunternehmen in der Bergbau- und Energiewirtschaft verfügt die Landesregierung?

Zu den Fragen 1 bis 7 sowie 10 bis 13:

Die Landesregierung verfolgt bislang keine Planungen, die Braunkohlesparte von Vattenfall in der Lausitz oder brandenburgische Standorte des Energiekonzerns zu übernehmen. Das Kabinett hat sich bisher nicht mit Überlegungen zu einem Erwerb der Lausitz-Aktivitäten befasst; es gibt keine Kabinettsvorlage zu diesem Thema. Die Landesregierung hat auch keine Arbeitsgruppe eingerichtet, die sich mit dieser Aufgabe befassen soll. Sie hat weder eigene Bewertungen von Vattenfall-Unternehmensteilen vorgenommen, noch ein Finanzierungsmodell für einen Unternehmenskauf entwickelt. Von der Landesregierung wurden keine Gespräche mit Vattenfall oder mit Banken zur Übernahme von Unternehmens-

standorten geführt. Da die Landesregierung keine Führung von Großunternehmen der Bergbau- und Energiewirtschaft beabsichtigt, hat sie auch kein entsprechendes Know-how aufgebaut.

Jedoch ist es eine Daueraufgabe der Landesregierung, grundsätzliche Überlegungen anzustellen, auf welche Art und Weise sie zum Erhalt von Arbeitsplätzen und Wertschöpfung im Land beitragen kann. Zudem ist die Landesregierung der Auffassung, dass der Erhalt einer leistungsfähigen Braunkohleindustrie über Brandenburg hinaus von Bedeutung ist, da der Braunkohlestrom aus den Lausitzer Kraftwerken einen wichtigen Beitrag zur nationalen Versorgungssicherheit leistet. Um frühzeitig auf mögliche Entwicklungen und Entscheidungen reagieren zu können, hält die Landesregierung deshalb Kontakt zu den schwedischen Entscheidungsträgern.

Frage 8:

Welches Ressort ist nach dem Geschäftsverteilungsplan der Landesregierung für den Erwerb von Beteiligungen, Betrieben und Liegenschaften, die nicht für unmittelbare Landeszwecke benötigt werden, zuständig?

zu Frage 8:

Innerhalb der Landesregierung liegt die Zuständigkeit für den Erwerb von Landesbeteiligungen bei dem Ministerium der Finanzen (vgl. Abschnitt IV. Ziff. 3 der Bekanntmachung der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden vom 12. Mai 2010 (GVBl. II/10 [Nr. 26], zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 24. Januar 2013 (GVBl. II/13 [Nr. 12])). Die Initiative für das Eingehen einer Beteiligung muss von dem für das Geschäftsfeld des Unternehmens fachlich zuständigen Ressort der Landesregierung ausgehen, das gegenüber dem Ministerium der Finanzen das Vorliegen der Voraussetzungen darzulegen hat. Fachlich zuständiges Ressort wäre im vorliegenden Fall das Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten aufgrund seiner Zuständigkeit für Energiewirtschaft und –aufsicht (vgl. a. a. O. Abschnitt VI. Ziff. 9).

Die Zuständigkeit für den Erwerb von Grundstücken durch das Land liegt innerhalb der Landesregierung gleichfalls zentral bei dem Ministerium der Finanzen (vgl. a. a. O. Abschnitt IV. Ziff. 7). Auch insoweit muss der Antrag auf Erwerb von dem fachlich zuständigen Ministerium ausgehen; diesbezüglich gelten die Ausführungen in dem vorstehenden Absatz entsprechend.

Die Frage des Bestehens eines Bezugs zu Landeszwecken wird in dem jeweiligen Verfahren mit geprüft.

Frage 9:

Ist der Erwerb der o.a. Gegenstände nach dem Landeshaushaltsrecht zulässig; wenn ja, aufgrund welcher Bestimmungen und unter welchen Auflagen und Maßgaben?

zu Frage 9:

Der Erwerb (und die Veräußerung) von Vermögensgegenständen, Grundstücken und die Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen richten sich nach den §§ 63, 64 und 65 LHO sowie nach den Verwaltungsvorschriften zu diesen Paragrafen (vgl. insbesondere VV Nr. 2.2 und 2.3 Satz 1 zu § 64 LHO). Demgemäß sollen Vermögensgegenstände nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben des Landes in absehbarer Zeit erforderlich sind. Für zu erwerbende oder zu veräußernde Grundstücke ist eine Wertermittlung aufzustellen. Eine Beteiligung des Landes an privatrechtlichen Unternehmen setzt insbesondere voraus, dass ein wichtiges Interesse des Landes vorliegt und sich der vom Land angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt.

Im Übrigen wird auf die genannten Bestimmungen verwiesen.